



# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen

2024

Wiesbaden, den 8. August 2024

Nr. 41

### Verordnung zur Änderung der Verordnung über jagdliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest\*)

Vom 6. August 2024

Aufgrund des § 43 Nr. 3 Buchst. c, Nr. 10 Buchst. a, b und c des Hessischen Jagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juni 2001 (GVBl. I S. 271), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2021 (GVBl. S. 326), verordnet der Minister für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat:

#### Artikel 1

Die Verordnung über jagdliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 1

#### Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Kerngebiete: von der zuständigen Behörde festgelegte Gebiete nach § 14d Abs. 2a Satz 1 der Schweinepest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. November 2020 (BAnz AT 9. November 2020 V1), in Verbindung mit Art. 64 Abs. 2 Buchst. b, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 und Art. 71 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. EU Nr. L 84 S. 1, Nr. L 2023/90182), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung vom 25. Juli 2018 (ABl. EU Nr. L 272 S. 11),
2. Infizierte Zonen und Sperrzonen II: von der zuständigen Behörde festgelegte Gebiete nach Art. 3 Buchst. b und Art. 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 der Kommission vom 16. März 2023 mit besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 (ABl. EU Nr. L 79 S. 65), zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung vom 23. Juli 2024 (ABl. EU Nr. L 2024/2051), in Verbindung mit Art. 63 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. EU Nr. L 174 S. 64), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung vom 30. Januar 2023 (ABl. EU Nr. L 100 S. 7),

\*) Ändert FFN 87-47

3. Pufferzonen und Sperrzonen I: von der zuständigen Behörde festgelegte Gebiete nach Art. 4 und 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 und Art. 60 Buchst. b der Verordnung (EU) 2016/429 und § 14d Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Schweinepest-Verordnung.“
2. Der bisherige § 1 wird § 2 und wie folgt geändert:
    - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
      - aa) Die Angabe „von der zuständigen Behörde festgelegten Gebieten nach § 14d Abs. 2 Satz 1 und Abs. 2a Satz 1 der Schweinepest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), geändert durch Verordnung vom 31. März 2020 (BGBl. I S. 752)“ wird durch „Kerngebiete, Infizierte Zonen, Sperrzonen II, Pufferzonen und Sperrzonen I“ ersetzt.
      - bb) Die Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), ist der Fangschuss auf Schwarzwild sowie der Schuss auf Schwarzwild bis 10 Kilogramm auf bis zu 25 Meter Entfernung, jeweils mit Schrot ab 3 Millimeter Durchmesser, zulässig, wenn die Verwendung von Büchsenpatronen aus Sicherheitsgründen nicht möglich und eine hohe Tötungswirkung gewährleistet ist,“
      - cc) Nr. 6 wird aufgehoben.
      - dd) Die bisherigen Nr. 7 bis 13 werden die Nr. 6 bis 12.
    - b) In Abs. 2 wird die Angabe „von der zuständigen Behörde festgelegten Gebieten nach § 14d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2a Satz 1 der Schweinepest-Verordnung“ durch „Kerngebieten, Infizierten Zonen und Sperrzonen II“ ersetzt.
  3. Der bisherige § 2 wird § 3 und die Angabe „von der zuständigen Behörde festgelegten Gebieten nach § 14d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2a Satz 1 der Schweinepest-Verordnung“ wird durch „Kerngebieten, Infizierten Zonen, Sperrzonen II, Pufferzonen und Sperrzonen I“ ersetzt.
  4. Der bisherige § 3 wird § 4 und in Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Nr. 2 und 4“ durch „§ 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3“ ersetzt.
  5. Der bisherige § 4 wird § 5 und in Satz 2 wird die Angabe „2025“ durch „2032“ ersetzt.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 6. August 2024

Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat

Jung